

# RS UVS Oberösterreich 2004/12/14 VwSen-520763/8/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2004

## Rechtssatz

Die vom Amtsarzt aus einer Befundlage abgeleitete Alkoholdisposition und die daraus "fachlich" geschöpfte Schlussfolgerung einer fehlenden "Risikoeignung" (gesundheitlichen Eignung) muss nachvollziehbar sein.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)